

Merkblatt Entschädigung für die privaten Mandatsträger (priMa) / AHV-Beiträge

Die priMa haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Die KESB legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität jener dem priMa übertragenen Aufgaben.

Gemäss den Weisungen zur Gebührenerhebung der KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil beträgt der Stundensatz in der Regel Fr. 40.00 zusätzlich allfälliger Spesen.

Die **Entschädigungen**, welche die KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil den priMa gemäss Art. 404 ZGB zuspricht, sind **massgebender Lohn** im Sinne von Art. 12 und 14 Abs. 1 AHVG und damit **AHV-beitragspflichtig**. Die KESB ist Arbeitgeber der priMa und zwar auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der betreuten Person geht.

Ausnahmen:

Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse bei geringfügigem Lohn:

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.00 pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn ein priMa dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung vom priMa akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

Die KESB klärt ab, ob die Entschädigung, welche die priMa aus dem Klientenvermögen bzw. der Gemeindekasse insgesamt jährlich erhalten, Fr. 2'300.00 übersteigt oder nicht. Die Information an die priMa durch die KESB über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt in der Regel bei Amtsantritt.

Gemäss AHVG Art. 30ter Abs. 3 und WL VA/IK Ziffer 2324 werden die Einkommen von unselbständig Erwerbenden nach dem sogenannten Realisierungsprinzip verbucht. Das heisst, die beitragspflichtigen Einkommen von Arbeitnehmern werden im individuellen Konto unter dem Jahr eingetragen, in dem sie ausbezahlt wurden. Grundsätzlich ist somit ein Betrag über CHF 2'300.00 abrechnungspflichtig. Gemäss Schreiben vom 22. Juli 2014 nimmt die Ausgleichskasse Luzern Kenntnis davon, dass die Entschädigungen im Regelfall für eine zweijährige Berichtsperiode ausbezahlt werden. Insofern erachtet die Ausgleichskasse die ausbezahlten Entschädigungen als geringfügig, sofern diese unter CHF 2'300.00 pro Kalenderjahr liegen. Nur auf Wunsch der priMa müssen Beiträge entrichtet werden.

Wenn gemäss Abklärung keine offizielle AHV-Pflicht besteht, unterzeichnet der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin eine Verzichtserklärung.

Freibetrag bei AHV-Rentner/innen:

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.00 monatlich bzw. Fr. 16'800.00 jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV).

Behandlung von Mehrfachmandaten:

Bei Mehrfachmandaten für den gleichen Arbeitgeber (d.h. für dieselbe KESB) sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (vgl. BGE 98 V 230).

Spesen

Bei der Entschädigung sind die Spesen nicht enthalten. Eine Spesenpauschale ist möglich. AHV-Beiträge sind nur auf der Entschädigung zu leisten.